

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Rehna

### Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Gemeinden des Amtes Rehna sind aufgefordert, für die im Jahr 2023 stattfindenden Wahlen der Schöffinnen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wismar sowie den Strafkammern des Landgerichtes Schwerin **jeweils einen** und die **Stadt Rehna vier Vorschläge** zu unterbreiten.

Aus der Vorschlagsliste wählt ein Ausschuss beim Amtsgericht Wismar die erforderliche Zahl von Schöffen.

Interessenten für dieses Ehrenamt sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- deutsche Staatsangehörigkeit, ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- mindestens 25 Jahre alt – höchstens 69 Jahre alt am 01.01.2024
- wohnhaft in Rehna bzw. in der jeweiligen Gemeinde z. Z. der Kandidatenaufstellung
- keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, kein laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann
- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, soziale Kompetenz, Unparteilichkeit, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis
- gesundheitliche Eignung

Angehörige bestimmter Berufsgruppen sollen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden, wie z. B. Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete im Strafvollzug, Notare, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer und Religionsdiener.


Interessenten der Gemeinden Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Königsfeld, Holdorf, Schlagsdorf, Thandorf, Rieps, Utecht, Wedendorfersee und der Stadt Rehna wenden sich bitte schriftlich, telefonisch (038872/929-101) oder per E-Mail ([m.holst@rehna.de](mailto:m.holst@rehna.de))

**bis zum 15. März 2023**

an das Amt Rehna, Herrn Holst, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna oder an den jeweiligen Bürgermeister bzw. die jeweilige Bürgermeisterin.

Die Bewerbungsformulare sind unter [www.rehna.de](http://www.rehna.de) abrufbar.

Rehna, den 26.01.2023

  
A. Spiewack  
Amtsvorsteher